



KUND MACH U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in einer Sitzung am 23.03.2022 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 63 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vom 16.03.2023, Zahl oerkrin_0223, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vor:

a) Änderung des Verordnungsplanes laut Plandarstellung vom 16.03.2023, Planbezeichnung oerkrin_0223

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Bpn. .44, .136, .105 und der Gpn. 642/2, 649, 650, 654, 655/1, 655/2, 655/3, 655/4, 655/5, 655/6 KG Rinn mit Index 6, Zeitzone Z1, Dichtezone D1 und der Verpflichtung zur Bebauungsplanung B!

b) Änderung des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Artikel I

Im Abschnitt „Festlegungen zur baulichen Entwicklung“ wird der Zähler „L 6 bzw. M 6 Siedlungssplitter mit gemischter Nutzungsstruktur“ wie folgt geändert:

Dieser Bereich kann entsprechend der bestehenden Nutzungs- und Baustruktur als allgemeines oder landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen werden. Für bestehende reine Wohnnutzung ist auch die Widmung als Wohngebiet zulässig. Zur Absicherung einer maßvollen Verdichtung bei gleichzeitiger Beibehaltung der Ein- und Zweifamilienhausbebauung wird auf die Bestimmungen des Leitbildes gem. § 4 Abs. 2 verwiesen bzw. sind Bebauungspläne zu erlassen. Im Fall der Festlegung einer Bebauungsplanpflicht (B!) ist die Erlassung von Bebauungsplänen für die bestehenden Baulandreserven unter Miteinbeziehung angrenzender, für eine zweckmäßige und bodensparende Erschließung benötigter Grundstücke bzw. Grundstücksteile zwingend erforderlich.

Landwirtschaftliche Betriebe können über die eingetragenen Siedlungsgrenzen hinaus erweitert werden, wenn dies betriebswirtschaftlich erforderlich ist, eine alternative Situierung nicht möglich ist und die Fläche als Sonderfläche für landwirtschaftliche Zwecke abgesichert wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 Abs. 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 TROG 2022 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

Vom 04.04.2023 bis 02.05.2023 einschließlich .

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.rinn.tirol.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister

Herbert Schaffner

angeschlagen am:	04.04.2023
abgenommen am:	03.05.2023